

# Unterliegt der Beamte als Betroffener im Disziplinarverfahren der Wahrheitspflicht?

## Zugleich ein Beitrag zur beamtenrechtlichen Wahrheitspflicht

Dr. Hellmuth Müller

*Der Beamte muss in dienstlichen Angelegenheiten die Wahrheit sagen. Diese Dienstpflicht, die – anders als bei Soldaten – im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt ist, gilt nach der ständigen Rechtsprechung des früher für Bundesbeamte zuständig gewesenen 1. Disziplinarsenats des BVerwG auch für den aussagebereiten Beamten als Betroffenen im Disziplinarverfahren. Die Beamten-disziplinarrechtsprechung in den Ländern und die Literatur sind dieser Auffassung – zum Teil mit Modifikationen – weitgehend gefolgt mit der Konsequenz, dass ein Beamter wegen schuldhaft wahrheitswidriger Einlassungen im Verlauf seines Disziplinarverfahrens zusätzlich disziplinarisch belangt werden kann. Demgegenüber ist nach der ständigen Rechtsprechung des 2. Wehrdienstsenats des BVerwG der Soldat als Beschuldigter im gerichtlichen Disziplinarverfahren nicht verpflichtet, sich selbst zu belasten und ist insoweit von der gesetzlichen Wahrheitspflicht befreit. Ist es gerechtfertigt, aussagebereite Beamte und Soldaten insoweit unterschiedlich zu behandeln? Das soll im Hinblick auf das beamtenrechtliche Disziplinarverfahren – am Beispiel der Bundesbeamten – untersucht werden. Dabei ist auch der Begriff der beamtenrechtlichen Wahrheitspflicht zu klären.*

### I. Problemstellung

#### 1. Gesetzeslage im Disziplinarrecht der Beamten und der Soldaten

##### a) Gesetzeslage im formellen und materiellen Beamten-disziplinarrecht

Ebenso wie ein Beschuldigter im Strafverfahren berechtigt ist, bei seiner Vernehmung zur Sache die Aussage ganz oder teilweise zu verweigern<sup>1</sup>, steht es auch dem betroffenen Beamten im behördlichen Disziplinarverfahren frei, ob er sich mündlich oder schriftlich äußert oder sich nicht zur Sache einlässt; über sein Schweigerecht ist er vorab ordnungsgemäß zu belehren (§ 20 Abs. 1 S. 3 Bundesdisziplinar-gesetz – BDG). Diese Belehrungspflicht gilt auch während sogenannter Verwaltungsermittlungen gegen den Beamten, d. h. solange gegen ihn noch nicht das vom Gesetz vorgesehene behördliche Disziplinarverfahren eingeleitet ist<sup>2</sup>. Ist die Belehrung nach § 20 Abs. 1 S. 3 BDG unterblieben oder unrichtig erfolgt, darf die Aussage des Beamten nach Absatz 3 der Vorschrift nicht zu seinem Nachteil verwertet werden. § 20 BDG regelt die Unterrichtung, Belehrung und Anhörung des Beamten im Wesentlichen in Anlehnung an § 26 Abs. 2 der am 31. Dezember 2001 außer Kraft getretenen Bundesdisziplinarordnung (BDO)<sup>3</sup>; das Verwertungsverbot in § 20 Abs. 3 BDG ist neu<sup>4</sup>. Die Disziplinar-gesetze der Länder enthalten für ihre Landesbeamten entsprechende Regelungen<sup>5</sup>. Für das gerichtliche Disziplinarverfahren im Sinne der §§ 45 ff. BDG sehen die Vorschriften des BDG und der gemäß § 3 BDG anzuwendenden VwGO – anders als für die Hauptverhandlung unter der früheren Geltung der BDO (§ 243 Abs. 4 S. 1 StPO a. F., § 25 BDO) – eine (erneute) Belehrung über das Schweigerecht nicht ausdrücklich vor. Gleichwohl ist es im Sinne einer fairen Durchführung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens geboten, den zur mündlichen Verhandlung erschienenen Beam-

ten nochmals darauf hinzuweisen, dass es ihm freisteht, sich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen<sup>6</sup>.

Gesetzliche Anforderungen an das Aussageverhalten des Beamten im behördlichen und gerichtlichen Disziplinarverfahren bestehen ebenso wenig wie eine spezielle gesetzliche Regelung zur Wahrheitspflicht im Pflichten-katalog des Bundesbeamten-gesetzes (BBG) und des Beamtenstatusgesetzes.

##### b) Gesetzeslage im materiellen und formellen Wehrdisziplinarrecht

Demgegenüber bestimmt § 13 Abs. 1 Soldatengesetz (SG): „Der Soldat muss in dienstlichen Angelegenheiten die Wahrheit sagen“. Diese Regelung, die sonst in keinem anderen gesetzlichen Pflichten-katalog für Staatsbedienstete aufgenommen ist, zeigt, welche Bedeutung der Gesetzgeber den wahrheitsgemäßen Bekundungen von Soldaten beigemessen hat<sup>7</sup>. Eine militärische Einheit kann nicht geführt werden, wenn auf dienstliche Meldungen der Soldaten kein Verlass ist<sup>8</sup>. Deshalb stellt auch bei einem Soldaten die Abgabe einer unwahren dienstlichen Meldung oder Erklärung eine Straftat dar (§ 42 Wehrstrafgesetz – WStG). Der Grundsatz der soldatischen Wahrheitspflicht wurde bei der Neufassung der Wehrdisziplinarordnung (WDO) im Jahr 1972<sup>9</sup> in den für die Ermittlungen des Disziplinarvor-gesetzten geltenden § 28 Abs. 4 (Unterrichtung, Belehrung des Soldaten) als Satz 4 – jetzt § 32 Abs. 4 S. 4 WDO – mit den Worten eingefügt: „Sagt er aus, muss er in dienstlichen Angelegenheiten die Wahrheit sagen“. Diese ergänzende Regelung geht auf einen Beschluss des Verteidigungsausschusses zurück. In seinem schriftlichen Bericht über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts heißt es zur Begründung<sup>10</sup>, der Ausschuss halte es für geboten klarzustellen, dass auch bei disziplinar- Ermittlungen durch die Disziplinarvorgesetzten der für die Truppenführung wichtige Grundsatz der Wahrheitspflicht des Soldaten (§ 13 SG) unberührt bleibe.

Im Übrigen beinhalten die wehrdisziplinarverfahrensrechtlichen Vorschriften über die Ermittlungen des Disziplinarvor-gesetzten (§ 32 Abs. 4 S. 3 WDO) und des Wehrdisziplinar-anwalts im gerichtlichen Disziplinarverfahren (§ 97 Abs. 2 S. 3 und 4 WDO) – ebenso wie im formellen Beamten-disziplinarrecht – die Pflicht zur Belehrung des beschuldigten Soldaten über sein

- 1) Vgl. § 136 Abs. 1 S. 2, § 163a Abs. 4 S. 2, § 243 Abs. 5 S. 1 StPO.
- 2) BVerwG, ZBR 2010, 125.
- 3) Die BDO findet gemäß den Übergangsbestimmungen des § 85 BDG noch auf Altfälle Anwendung.
- 4) Vgl. dazu insgesamt die amtliche Begründung zu § 20 BDG, BT-Drs. 14/4659, S. 40.
- 5) Vgl. dazu die Übersicht bei Wittkowski, in: Urban/Wittkowski, BDG, 2011, § 20, Rn. 16 ff.
- 6) Müller, Grundzüge des Beamten-disziplinarrechts, 2010, Rn. 429.
- 7) BVerwGE 46, 41 (44).
- 8) BVerwG, DokBer B 1991, 77.
- 9) Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts vom 21.8.1972, BGBl. I, 1481.
- 10) BT-Drs. VI/3541, S. 4.